



Aktuelle Lesefassung

Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den kommunalen Friedhof (Friedhofsgebührensatzung)

(Satzung vom 16.09.1997, einschließlich 1. Änderung vom 19.04.2016)

§ 1

Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung oder die Vornahme einer Amtshandlung beantragt hat oder gemäß bürgerlichen Rechts die Gebühren zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Friedhofsverwaltung Gebühren auf besonderen Antrag stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Grabnutzungsgebühren (Gebühr in € für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 12 der Friedhofssatzung)

a) Erdreihengrabstätte:

- für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab): **884,16 €**
- für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: **1.366,74 €**

b) Erdwahlgrabstätte:

- mit einer Grabstelle: **1.366,74 €**
- mit zwei Grabstellen (Doppelstelle): **2.689,61 €**

c) Urnenreihengrabstätte (2 Urnen):

1.160,89 €

d) Urnenwahlgrabstätte:	
• für 2 Urnen:	1.160,89 €
• für 4 Urnen:	1.775,08 €
e) Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage:	773,99 €
(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Gebühr in € pro Jahr Nutzungsdauer)	
a) Erdwahlgrabstätte:	
• mit einer Grabstelle:	54,67 €
• mit zwei Grabstellen (Doppelstelle):	107,58 €
b) Urnenwahlgrabstätten:	
• für 2 Urnen:	58,04 €
• für 4 Urnen (Doppelstelle):	88,75 €
(3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Erdwahlgrabstätte (Gebühr in €):	546,70 €
(4) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (Gebühr in €):	20,92 €
(5) Sonstige Benutzungsgebühren (Gebühr in €)	
• Benutzung der Kapelle	155,00 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgte am 21.04.2016 im Internet unter der Website www.amtusedomnord.de.